

STATUTEN

Verein Pferde- & Sportanlage Sarnen (VPSAS)

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen Verein Pferde- & Sportanlage Sarnen, im weiteren VPSAS genannt, besteht mit Sitz in der Gemeinde Sarnen auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 2 Ziel des Vereines ist eine stets gepflegte und zeitgerechte Pferde- und Sportanlage, welche im Bauvertragsvertrag mit dem Bund und der Korporation Freiteil steht, allen passionierten Reitern & Pferdebesitzer zu erschwinglichen Jahresbeiträgen zu bieten. Des Weiteren steht im Vordergrund die Förderung fairer Pferde- und Reiter Ausbildung sowie die Pflege der Kameradschaft.

Art. 3 Der Verein bezweckt die Erstellung, den Fortbestand und den Betrieb der Pferde- und Sportanlage in Sarnen, bestehend aus einer Reithalle, Aufenthaltsraum, WC-Anlagen, Aussenreitplatz, Materiallager seitlich der Halle sowie der Grünflächen unterhalb der Reithalle.

III. MITTEL

Art. 4 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vermietungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Betrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Der Verein besteht aus natürlichen Personen:

1. Aktivmitglieder, mit Stimmrecht, die ein gelöstes Jahresabonnement, lautend auf die eigenen Pferde, für die Anlagebenützung zur Ausübung des Pferdesportes besitzen.
2. Passivmitglieder mit Stimmrecht, die den Verein VPSAS ideell und finanziell unterstützen.
3. Halbjahresabonementen haben kein Stimmrecht und sind von der Generalversammlung befreit.
4. Ehrenmitglieder mit Stimmrecht, welche sich in besondere Weise um den Verein oder die allgemeine Förderung des Reit- und Sportbetriebes verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Passivbeitrag befreit. Bei Benützung der Anlage durch Meldung eines Pferdes, ist der gesamte Aktivbeitrag zu bezahlen.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 6 Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch:

1. Ableben
2. Austritt. Ein Vereinsaustritt ist per Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit mit Angaben von Gründen (Beschädigung der Anlage, nicht einhalten des Benutzerreglements, nicht bezahlen des Beitrages, etc.) vom Vorstand aus dem VPSAS ausgeschlossen werden.

V. ORGANE DES VEREINS

- Art. 7 Die Organe des Vereins VPSAS sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

VI. GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 8 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- Art. 9 Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens 1 Monat vor der GV unter Angabe der Traktanden und einer Kopie des letztjährigen GV-Protokolls.
- Art. 10 Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 11 Zur ausserordentlichen GV ist einzuberufen, wenn es die Umstände erfordern oder wenn dies mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder durch eine schriftliche Eingabe verlangen. Diese Versammlung hat innerhalb zwei Monaten zu erfolgen.
- Art. 12 Der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
 - Wahlen des Vorstandes und des Präsidenten
 - Mitgliedermutationen
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung der Tarifen
 - Genehmigung des Budgets
 - Verschiedene Anträge der GV oder des Vorstandes
 - Änderung der Statute

Art. 13 Stimmberechtigt sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder

Art. 14 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 15 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr; ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Art. 16 Die Statutenänderungen sind mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten zu genehmigen.

VII. DER VORSTAND

Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern aus verschiedenen Interessengruppen des Pferdesportes.

Art. 18 Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern, die während der Amtsdauer austreten, erfolgen für den Rest der Verpflichtung. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet je für circa die Hälfte der Vorstandsmitglieder in den geraden bzw. ungeraden Jahren statt.

- Art. 19 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
- a) Präsidium
 - vertritt den Verein nach aussen
 - leitet die GV, die Vorstandssitzungen und vereinseigene Veranstaltungen
 - pflegt den Kontakt zu Mitgliedern und wichtigen politischen Schnittstellen
 - erstellt die Verträge der Hallenvermietungen
 - b) Vizepräsidium / Anlageverwalter
 - Entlastet und vertritt den Präsidenten
 - Sanierungen und Investitionen
 - c) Kassier
 - führt das Rechnungswesen (Jahresrechnung, Bilanz, Budget)
 - Ausstellung und Kontrolle der Jahresbeiträge
 - Registriert Neumitglieder
 - d) Aktuar
 - Erstellt die Protokolle der GV sowie der Vorstandssitzungen
 - Pflege der Mitgliederverzeichnisse und Vereinsakten
 - Pflege des Reservationskalenders und Webauftritt
 - e) Anlageverantwortliche
 - Pflege und Unterhalt des VPSAS Areal
 - Übergabe und Rücknahme der Anlage bei Vermietungen
 - Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit auf der Anlage

Ämterkumulation ist möglich. Allfällige weitere Mitglieder haben als Beisitz die ihnen vom Vorstand zugewiesenen Arbeiten zu erledigen.

- Art. 20 Der Vorstand führt den Verein gemäss den Statuten und Beschlüssen. Er vollzieht die laufenden Vereinsgeschäfte und regelt den Bau, den Fortbestand, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Er ist besorgt für eine fachgerechte Ausführung dieser Aufgaben.
- Art. 21 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Art. 22 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit der jährlichen Eigenkompetenz von CHF 5000.00 für ausserordentliche Aufwendungen.
- Art. 23 Die Vermietungstarife und Benützungsverträge müssen vom gesamten Vorstand genehmigt werden.
- Art. 24 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf kostenlose Hallenbenützung während der Amtsdauer. Die Hallenwarte werden jährlich mit CHF 500.00 entlohnt.
- Art. 25 Für die Kommunikation zu den Mitgliedern und der Öffentlichkeit ist die Homepage www.reithallesarnen.ch vorgesehen. Wichtige Neuigkeiten werden per E-Mail mit Absender info@reithallesarnen.ch verschickt.

VIII. DIE REVISIONSSTELLE

- Art. 26 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- Art. 27 Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung spätestens 10 Tage vor der GV zu prüfen und erstatten an der GV den Revisorenbericht und Antrag.
- Art. 28 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist möglich.

IX. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Art. 29 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

X. HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

Art. 30 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Jeder Benutzer der VPSAS-Anlage hat beim Ausüben eines Sportes sich selbst gegenüber Unfall und Haftpflicht zu versichern.

XI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 32 Der Beschluss für die Auflösung des VPSAS muss durch eine ordentlich oder ausserordentlich einberufene GV von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.

Art. 33 Das Vereins-Vermögen muss einer gemeinnützigen Organisation übergeben werden. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XII. INKRAFTTRETEN

Art. 34 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Januar 2001 und wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2017 angenommen und in Kraft gesetzt.

Ort, Datum:

Verein Pferde- und Sportanlage Sarnen

Der Präsident

Sarnen, 20.04.2017



Der Aktuar

